

# STATUTEN

## RC GLIDERS CLUB



### 1. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- a. Der RC Gliders Club (Modellflugverein), nachstehend RCGC genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- b. Der RCGC ist Mitglied des Regionalen Modellflugverbandes (RMV) im Sinne von Ziffer 3.1 der entsprechenden RMV Statuten. Der RCGC ist mit ihren Mitgliedern diesem angeschlossen.
- c. Der Sitz des RCGC ist in der Gemeinde Rüttenen SO.
- d. Das Vereinsjahr endet am 31. Dezember.
- e. Der RCGC ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### 2. VEREINSZWECK

- a. Zwecke des RCGC sind:
  - die Motivation der Modellflieger im Sinne der Erhaltung einer von Sportlichkeit, Kameradschaft und Kreativität gekennzeichneten Freizeitbeschäftigung;
  - die Förderung der Sicherheit und Umweltverträglichkeit des Modellfluges sowie die Leistung von Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung ihrer Akzeptanz;
  - die Motivation der Modellflieger zum Konstruieren, Bauen und Fliegen von Modell-Luftfahrzeugen und anderen, nicht manntragenden Fluggeräten;
  - die Förderung des modellfliegerischen Nachwuchses;
  - die Organisation und Mithilfe von Veranstaltungen, Kurse, Ausstellungen und sportliche Meisterschaften;
  - die Unterstützung der sportlichen Aktivitäten der Vereinsmitglieder;
  - die Unterstützung und Koordination der Anstrengungen seiner Mitglieder auf den vorgenannten Gebieten.
- b. Der RCGC vertritt die Anliegen seiner Mitglieder im RMV und SMV und, über diesen gegenüber nationalen und internationalen Behörden und Organisationen.

### 3. MITGLIEDSCHAFT/VERSICHERUNG

- a. Der RCGC besteht aus:
  - Aktivmitglieder
  - Provisorischen Mitgliedern (bis zur Aufnahme an der GV, ohne Gegenstimmen)
- b. Wer Flugmodelle baut und fliegt ist Aktivmitglied. Diese werden unterteilt in:
  - Junioren
  - Senioren (ab 18. Lebensjahr)
- c. Das Eintrittsgesuch muss schriftlich eingereicht werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Hauptversammlung.
- d. Provisorische Mitglieder werden dem AeCS gemeldet und verpflichten sich ebenfalls mit dem gültigen Mitgliederbeitrag und den Verbands- und Versicherungsbeiträgen im aktuellen Jahr.
- e. Versicherung:
  - Jedes Aktivmitglied oder Provisorische Mitglied ist automatisch beim Aero Club Schweiz mit deren Versicherungspaketen versichert.
  - Jugendmitglieder sind ebenfalls beim Aero Club Schweiz versichert.

- f. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur schriftlich, auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Erfolgt das Gesuch nicht fristgerecht (Poststempel, Mail-Datum), muss der Jahresbeitrag für das kommende Jahr entrichtet werden.
- g. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen (nach Zahlungsfristablauf der 2. Mahnung vom AeCS), werden ausgeschlossen (RCGC, Modellflugverband und AeCS). Der Ausschluss entbindet nicht von der Regelung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen.
- h. Mitglieder, die diese Statuten grob missachten, schwer gegen die Interessen des RCGC verstossen oder durch unehrenhaftes Verhalten deren Ansehen schädigen, werden vom Vorstand mit schriftlicher Begründung ausgeschlossen. Nach Eröffnung des Ausschlusses kann das Mitglied innert 30 Tagen zu Händen der GV rekurrieren.

## 4. ORGANISATION

- a. Die Organe des RCGC sind:
  - die Generalversammlung (GV)
  - der Vorstand
  - die Rechnungsrevisoren
- b. Die Generalversammlung
  - i. Die Generalversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:
    - Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung. Entlastung des Vorstandes
    - Genehmigung des Budgets
    - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
    - Festsetzung des Jahresbeitrages
    - Annahme und Änderung der Statuten und Reglemente
    - Auszeichnung von Mitgliedern mit besonderen Verdiensten
    - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
    - Tätigkeiten
    - Schriftliche Anträge
    - Auflösung des RCGC
  - ii. Die GV wird vom Vorstand als ordentliche Hauptversammlung einmal jährlich nach Ende des Vereinsjahres (bis spätestens 30. April) einberufen, im Übrigen als ausserordentliche GV nach Massgabe der Bedürfnisse.
  - iii. Eine ausserordentliche GV muss ferner einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder oder die Revisoren dies verlangen. In diesen Fällen ist das Begehren um Einberufung der GV, schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden beim Vorstand einzureichen.
  - iv. Die Einladungen zur GV erfolgen schriftlich (per Mail) unter Angabe der Traktanden sowie der Zeit und des Ortes der Versammlung und ist wenigstens 30 Tage vor dem vorgesehenen Versammlungsdatum zu übermitteln. Eine GV, die nicht in dieser Weise einberufen wurde, kann keine gültigen Beschlüsse fassen. Über Geschäfte oder Anträge, die nicht ordnungsgemäss eingereicht worden sind oder auf der Traktandenliste stehen, kann weder verhandelt noch Beschluss gefasst werden.
  - v. Anträge und Beschwerden müssen spätestens 14 Tage vor der GV schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
  - vi. Jedes anwesende Aktivmitglied hat an der GV eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
  - vii. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Statuten etwas anderes bestimmen. Die Stimmabgabe erfolgt offen (Handmehr), jedoch geheim, wenn wenigstens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Vorstand dies verlangt.

- viii. Über die Beschlüsse der GV ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- c. Der Vorstand
  - i. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
    - dem Präsidenten
    - dem Sekretär
    - dem Kassier
    - dem Sportchef
    - dem Flugplatzchef
  - ii. Der Vorstand konstituiert sich selbst (mit Ausnahme des Amtes des Präsidenten). Die Funktion der Stellvertretung des Präsidenten (Vizepräsident) wird durch den Vorstand gesetzt.
  - iii. Dem Vorstand obliegen:
    - die Vorbereitung der Geschäfte der GV;
    - die Vertretung des RCGC nach aussen;
    - die Ausübung aller Befugnisse, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind;
    - Beschlussfassung über die Benützung der Fluggelände im Rahmen des Betriebsreglement;
    - das Geschäftsreglement.
  - iv. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.
  - v. Über Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
  - vi. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- d. Die Rechnungsrevisoren
  - i. Der RCGC hat zwei Rechnungsrevisoren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
  - ii. Die GV wählt jährlich einen Rechnungsrevisor für die Dauer von 2 Jahren (abwechselnd im Jahresturnus).
  - iii. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege und erstatten der GV schriftlich Bericht und Antrag zur Entlastung des Kassiers und Vorstandes.
  - iv. Einer der Rechnungsrevisoren hat an der GV beizuwohnen und ihren Bericht auf Verlangen eines Mitglieds zu erläutern bzw. allfällige Fragen dazu zu beantworten.

## 5. FINANZIELLE MITTEL / MITGLIEDERBEITRÄGE UND HAFTUNG

- a. Die finanziellen Mittel des RCGC bestehen aus:
  - dem Vereinsvermögen
  - den Mitgliederbeiträgen
  - den Gönnerbeiträgen
  - den Einkünften aus der Vereinstätigkeit
  - eventuellen Subventionen und Zuwendungen
- b. Mitgliederbeiträge werden von der GV auf Antrag des Vorstandes und in Funktion des Budgets festgesetzt.
- c. Die finanzielle Verpflichtung jedes Mitgliedes setzt sich zusammen aus dem Mitgliederbeitrag, Verbandsbeiträge und Versicherungsbeiträge. Bei den Jugendmitgliedern entfällt der Mitgliedsbeitrag. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den AeCS.
- d. Die Haftung jedes einzelnen Mitgliedes für die Verbindlichkeiten des RCGC wird durch die GV festgelegt und beträgt maximal die Höhe des Mitgliederbeitrages pro Mitglied.
- e. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- f. Weitere Ausführungen siehe im Geschäftsreglement.

## 6. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

- a. Anträge zur Änderung der Statuten werden vom Vorstand aus eigener Initiative oder auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes der GV zur Beschlussfassung vorgelegt.
- b. Beschluss über die Auflösung des RCGC kann nur an einer GV gefasst werden. 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten müssen zustimmen.
- c. Bei Auflösung des RCGC bestimmt die Generalversammlung über die Verteilung des Vereinsvermögens.

## 7. GÜLTIGKEIT

Die vorliegende Fassung der Statuten tritt nach der Genehmigung durch die GV (Gründungsversammlung) vom 20.9.2024 in Kraft vorbehalten der Genehmigung durch den Vorstand des RMV.

### **Modellflugverein: RC Gliders Club**

Der Präsident: Roger Uebelhart

.....

Der Sekretär: Fabian Beck

.....

### **Regionaler Modellflugverband: RMV Bern-Oberland-Wallis**

Der Regionalpräsident: Stefan Keller

.....